

# Schulordnung

# Burgdorf-Schule



Geltungsbereich: Samariteranstalten Burgdorf-Schule	<b>Schulordnung</b> <b>Burgdorf-Schule</b>	<b>Samariter</b> anstalten
	04.10.2023	

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Schulform
3. Allgemeingültige Regeln
  - 3.1 Informationspflicht, Abmeldung, Fehlzeiten und Gesundheitsschutz
  - 3.2 Unterrichts-, Betreuungs- und Pausenzeiten
4. Schul- und Unterrichtswege
  - 4.1 Schulwege
  - 4.2 Unterrichtswege und Besuch außerschulischer Lernorte
5. Personenaufzug
  
6. Schäden am Schuleigentum
7. Umgang mit Genussmitteln
8. Umgang mit persönlichem Eigentum
  - 8.1 Geld- und Wertsachen
  - 8.2 Geschenke
9. Tragen von Schmuck
10. Nutzung von elektronischen Geräten
  - 10.1 Handys, Smartwatches und Tracker
  - 10.2 Musik- und Lautsprecherboxen
11. Waffenverbot
12. gewaltverherrlichende Symbolik
13. Kommunikation und Zusammenarbeit
14. Kosten
15. Datenschutz
16. Verstöße gegen die Schulordnung

## **Anhang**

- Anlage 1: Schulordnung mit Piktogramm und Wort (der Klassensprecher)  
 Anlage 2: Hofpausenregeln  
 Anlage 3: Epilepsie und Schwimmen

Geltungsbereich: Samariteranstalten Burgdorf-Schule	<b>Schulordnung</b> <b>Burgdorf-Schule</b>	
	04.10.2023	

## **1. Einleitung**

Zur Organisation des Schulbetriebes wurde die vorliegende Schulordnung erstellt. Diese wurde im Rahmen der Schulkonferenz, am 04.10.2023 beschlossen und ist mit diesem Tag gültig. Sie dient der Regelung des gemeinsamen Zusammenseins in der Burgdorf-Schule. Grundlage dafür bilden allgemeine, gesetzliche Grundlagen, das Brandenburgische Schulgesetz und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Auf entsprechende Grundlage wird, wenn nötig explizit verwiesen. Die entsprechenden Texte werden in der Schulordnung nicht zitiert.

Zudem versteht sich ein respektvoller und wertschätzender Umgang unter allen am Schulleben beteiligten Personen als Selbstverständnis. Konflikte werden sachlich, ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt gelöst.

Die Schulordnung wurde auch unter aktiver Beteiligung der Klassensprecher\*innen erarbeitet. Das Ergebnis der Klassensprecher in einfacher Sprache und mit Piktogrammen befindet sich im Anhang (Anlage 1).

## **2. Schulform**

Die Burgdorf-Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, in Trägerschaft der Samariteranstalten. An der Schule werden Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und zusätzlichen Behinderungsbildern, im Alter vom 6. bis zum 18. Lebensjahr unterrichtet. Eine Einschulung mit dem 5. Lebensjahr ist auf Antragsstellung möglich. Die maximale Verlängerung der Schulzeit bis zum 21. Lebensjahr kann auf jährliche Antragsstellung hin erfolgen. Grundlage dafür ist der Nachweis eines pädagogisch begründbaren Einzelfalls.

## **3. Allgemeingültige Regeln**

### **3.1 Informationspflicht, Abmeldung, Fehlzeiten und Gesundheitsschutz**

Die Abmeldung von Schüler\*innen erfolgt bis 8.00 Uhr schultäglich im Schulbüro. Die Abmeldung beim Fahrdienst und ggf. dem Träger der Einzelfallhilfe liegt in der Verantwortung der Sorgeberechtigten bzw. deren Vertreter. Gleiches gilt für die Entschuldigung bei den therapeutischen Praxen. Fehlzeiten über fünf, zusammenhängende Schultage hinaus müssen durch ein ärztliches Attest belegt werden. Ausnahmen davon sind mit der Schulleitung zu besprechen.

Eine Freistellung aus nicht-gesundheitlichen Gründen von bis zu drei Tagen kann von den jeweiligen Lehrkräften des Klassenteams genehmigt werden. Eine Freistellung aus nicht-gesundheitlichen Gründen für länger als drei Tage, muss rechtzeitig schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

Eine Freistellung direkt vor oder nach den Ferien ist grundsätzlich nicht gestattet.

Prinzipiell gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, des RKI (Robert Koch-Institut) und des Gesundheitsamtes.

Besondere Regelungen, wie beispielsweise während der Corona-Pandemie werden gesondert formuliert und allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben.

Grundsätzlich gilt, dass nach einer Erkrankung, die mit Erbrechen und Durchfällen einhergeht, eine 48stündige Symptommfreiheit bestehen muss, bevor die Schüler\*innen

Geltungsbereich: Samariteranstalten Burgdorf-Schule	<b>Schulordnung</b> <b>Burgdorf-Schule</b>	
	04.10.2023	

wieder die Schule besuchen dürfen. Ein einmaliges Erbrechen, einmaliger Durchfall entfallen aus dieser Regelung.

Wird bei Schüler\*innen ein Kopflausbefall festgestellt, dürfen diese die Schule nicht betreten bzw. müssen umgehend abgeholt werden. Ein Betreten der Schule ist nach 24 Stunden, nach abgeschlossener Behandlung wieder möglich. Dazu legen die Sorgeberechtigten bzw. deren Vertreter eine entsprechende Bescheinigung vor. Bei wiederholten Auftreten von Kopfläusen kann ein ärztliches Attest zur Wiederezulassung des Schulbesuches verlangt werden.

Die Gabe von Medikamenten und das Durchführen medizinischer Hilfsmaßnahmen können nur bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung in der Schule erfolgen. Das Handeln bei epileptischen Anfällen und ähnlichen Notfällen ist davon ausgenommen. Hierbei ist die ärztliche Bescheinigung als Handlungsanweisung und das Vorhandensein entsprechender Notfallmedikamente maßgebend.

Die Entscheidung zum Hinzuziehen von Rettungskräften, sofern dies nicht Bestandteil der ärztlichen Maßgabe ist, obliegt der individuellen Beurteilung der Kollegen\*innen der Burgdorf-Schule.

Gesonderte Regelungen zum Umgang mit Epilepsie während des Schwimmunterrichtes finden sich im Anhang (Anlage 3)

### **3.2 Unterrichts-, Betreuungs- und Pausenzeiten**


Die Burgdorf-Schule ist eine Ganztagschule. Der Unterricht findet täglich ab 08.30 Uhr statt. Von Montag bis Donnerstag endet der Unterricht 15.30 Uhr und am Freitag 13.00 Uhr. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule beginnt und endet mit den jeweiligen Übergaben/ Übernahmen zwischen den Sorgeberechtigten, deren Vertretern oder den Personen des Beförderungsunternehmens.

Eine Frühbetreuung wird ab 7.00 Uhr angeboten. Ab 8.15 Uhr sind die Schüler\*innen in der Klasse zu beaufsichtigen. Die Betreuung nach der Unterrichtszeit ist nach individueller Absprache, bis maximal 17.00 Uhr möglich. Für die dauerhafte Beanspruchung der Spätbetreuung muss eine Bescheinigung über die Arbeitszeit vom Arbeitgeber vorgelegt werden.

Sollten Schüler\*innen nicht pünktlich abgeholt werden oder der entsprechende Bus nicht pünktlich da sein, erfolgt eine Übergabe an zuständigen Begleitenden Dienste (Aushang Schulbüro).

Bei Terminen der Sorgeberechtigten oder deren Vertreter in der Schule gilt diese Regelung nicht. Die Aufsicht der Schüler\*innen muss von den Sorgeberechtigten selbst, ggf. in Absprache mit dem Klassenteam organisiert werden.

Schüler\*innen die den Schulweg selbstständig zurücklegen, dürfen die Schule erst ab 08.15 Uhr betreten. Eine vorherige Aufsicht kann nicht übernommen werden. Notwendige Ausnahmen sind mit der Schulleitung zu kommunizieren. Zugleich ist die pünktliche Teilnahme am Unterricht sicherzustellen.

Geltungsbereich: Samariteranstalten Burgdorf-Schule	<b>Schulordnung</b> <b>Burgdorf-Schule</b>	
	04.10.2023	

Eine Ferienbetreuung wird in den Herbst- und Osterferien, sowie für drei Wochen in den Sommerferien angeboten. Teilnehmen dürfen grundsätzlich die Schüler\*innen, deren Eltern berufstätig sind. Eltern ohne Berufstätigkeit können ihre Kinder anmelden. Die Vergabe erfolgt durch die Schulleitung unter Berücksichtigung vorhandener Platzkapazitäten und der Maßgabe einer gerechten Verteilung.

Die Betreuung in den Ferien erfolgt ab 08.00 Uhr. Von Montag bis Donnerstag endet die Betreuung 15.30 und am Freitag 13.00 Uhr.

Die Hofpause findet von Montag bis Donnerstag für die Schüler\*innen der Klassen 1-3 auf dem Pausenhof I von 12.30-13.00 Uhr statt. Die Klassen 4-6 nutzen den Pausenhof von 13.00-13.30 Uhr. Die Klassen 7-10 nutzen den Pausenhof II von 13.00-13.30 Uhr und die Berufsschulstufenklassen von 13.30-14.00 Uhr bzw. dem Schultagesrhythmus entsprechend. Die Aufsicht des Hartplatzes ist optional. Die Schüler\*innen müssen der aufsichtführenden Lehrkraft übergeben werden. Befindet sich dort keine Lehrkraft können die Schüler\*innen ihre Hofpause dort nicht verbringen.

Alle Einzelfallhelfer\*innen begleiten die jeweiligen Schüler\*innen während der gesamten Hofpausenzeit, unabhängig von der Trägerschaft.

Die Regeln für die Hofpause wurde von den Klassensprechern, der Klassen 4 bis 10 erarbeitet und besitzt entsprechend eine verbindliche Gültigkeit (Anlage 2).

Klassen, die am Donnerstag ungeplant nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, werden von den jeweiligen Kollegen\*innen des Klassenteams selbst beaufsichtigt.

#### **4. Schul- und Unterrichtswege**

##### **4.1 Schulwege**

Für das Zurücklegen des Schulweges sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Darf ein/e Schüler\*in diesen selbstständig bewältigen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung, die in der Schülerakte abzuheften ist. Im Falle eines Unfalls greift der Versicherungsschutz der Unfallkasse.

Nutzen Schüler\*innen das Fahrrad für den Schulweg, liegt es in der Verantwortung der Sorgeberechtigten bzw. deren Vertreter für die Verkehrssicherheit des Rades zu sorgen.

Dürfen Schüler\*innen von Personen abgeholt werden, die nicht mit den Sorgeberechtigten identisch sind, ist von den Sorgeberechtigten eine Vollmacht auszufüllen. Diese ist in der Schüler\*innenakte abzuheften. Für kurzfristige Notwendigkeiten ist ein entsprechender, eindeutiger Eintrag im Pendelheft ausreichend, ggf. kann die Vorlage des Ausweises von der/m Abholer\*in verlangt werden.

##### **4.2 Unterrichtswege und Besuch außerschulische Lernorte**

Für die Gestaltung und Beaufsichtigung der Unterrichtswege tragen die Kollegen\*innen der Burgdorf-Schule die Verantwortung.

Sollen Schüler\*innen selbstständig Unterrichtswege zurücklegen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen.

Schüler\*innen dürfen sich nur mit dem Vorliegen einer solchen Einverständniserklärung von der Lerngruppe entfernen. Entfernen sich Schüler\*innen unerlaubt vom Lernort, der Schule bzw. von der Gruppe gelten die Regelungen der VV-Aufsicht (Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflichten im schulischen Bereich). In

Geltungsbereich: Samariteranstalten Burgdorf-Schule	<b>Schulordnung</b> <b>Burgdorf-Schule</b>	<b>Samariter</b> anstalten
	04.10.2023	

einzelnen Fällen kann die Unterstützung anderer Behörden erforderlich und beansprucht werden.

Das Verlassen der Schule muss im Ausgangsbuch, welches im Schulbüro ausliegt dokumentiert werden. Angekündigte Ausflüge können in der dafür vorgesehenen Übersicht im Schulbüro eingetragen werden. Dieses Eintragen ersetzt nicht die Dokumentation im Ausgangsbuch, diese muss immer erfolgen.

Der Besuch außerschulischer Lernorte ist Bestandteil der Unterrichtsgestaltung. Bei der Absolvierung von Praktika sind die Schüler\*innen über die Schule versichert, sofern ein Praktikumsvertrag zwischen der Burgdorf-Schule und der Praktikumsstelle geschlossen wurde.

Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Schüler\*innen gebeten den Schwerbehindertenausweis mitzuführen.

Die Beförderung mit Fahrzeugen der Burgdorf-Schule bzw. der Samariteranstalten, müssen die Fahrzeugführer\*innen grundsätzlich über einen gültigen Personenbeförderungsschein verfügen.

Vor dem Buchen von Klassenfahrten ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen. Zudem sind Klassenfahrten mit der Schulleitung abzustimmen.

### **5. Personenaufzug**

Der Fahrstuhl darf grundsätzlich nur von Menschen genutzt werden, die darauf angewiesen sind. Weiterhin ist es zulässig diesen, zum Transport des Essenwagens oder anderer Dinge, die nicht über die Treppe getragen werden können genutzt werden. Schüler\*innen dürfen den Fahrstuhl nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.

### **6. Schäden am Schuleigentum**

Für Schäden und Verschmutzungen, die bewusst und mutwillig an schulischem Eigentum herbeigeführt wurden, werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen. Zur Wiedergutmachung können sowohl materielle, als auch dienstleistende Vereinbarungen mit dem Verursacher getroffen werden.

### **7. Umgang mit Genussmitteln**

Das Trinken von Alkohol und koffeinhaltiger Getränke sowie die Einnahme von Drogen jeglicher Art sind für Schüler\*innen grundsätzlich auf dem Schulgelände untersagt. Für Schüler\*innen die das 18. Lebensjahr vollendet haben können individuelle Regelungen zum Rauchen, in den Pausen, getroffen werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt. Das Kollegium der Burgdorf-Schule nutzt ausschließlich die eingerichteten, offiziellen Raucherplätze.

Geltungsbereich: Samariteranstalten Burgdorf-Schule	<b>Schulordnung</b> <b>Burgdorf-Schule</b>	
	04.10.2023	

## **8. Umgang mit persönlichem Eigentum**

### **8.1 Geld- und Wertsachen**

Geld- und Wertsachen gehören nicht in die Schule. Die Schule übernimmt für Geld- und Wertsachen keine Haftung.

Für Dinge, die nicht zum Unterricht gehören wird keine Haftung übernommen.

### **8.2 Geschenke**

Das Verschenken von Geld, Wertgegenständen, Spielzeugen usw. ist verboten. Absprachen dazu sind ausschließlich von und mit den Sorgeberechtigten bzw. deren Vertretern untereinander zu treffen. Eine entsprechende Information ist den Kollegen\*innen zu übermitteln, wenn das Verschenken den Kontext der Schule berührt.

Süßigkeiten usw. können geteilt werden, wenn der Besitzer davon abgeben möchte.

## **9. Tragen von Schmuck**

Auch für Schmuckstücke kann keine Haftung übernommen werden. Eine Unterstützung beim An- und Ablegen ist nur im begrenzten Maße möglich. Für eventuelle Schäden, die bei dieser Hilfestellung entstehen, wird durch die Schule oder den Kollegen\*innen keine Haftung übernommen. Besonders sensibel sind dabei Piercings bzw. Ohringe. Diese können ggf. abgeklebt werden, sofern somit ein absehbares Verletzungsrisiko für die Schüler\*innen ausreichend ausgeschlossen werden kann.

Im Werkunterricht und bei sportunterrichtlichen Veranstaltungen ist das Tragen von Schmuck verboten. Es empfiehlt sich, dass an diesen Tagen die Schüler\*innen ohne Schmuckstücke in die Schule kommen.

Während des Sportunterrichts müssen Schüler\*innen und Kollegen\*innen sportgerechte Kleidung tragen. Während anderer Bewegungsangebote und im Werkunterricht ist ebenfalls auf entsprechende Kleidung zu achten.

Während des Schwimmunterrichtes hat die Zweckmäßigkeit der Kleidung Vorrang, so ist beispielsweise das Tragen von Bikinis nicht gestattet.

Lange Haare müssen für den jeweiligen Unterricht zusammengebunden werden.


## **10. Nutzung von elektronischen Geräten**

### **10.1 Handys, Smartwatches und Tracker**

Handys und Smartwatches gehören nicht in den Unterricht. Die Geräte können, auf eigene Verantwortung, in der Schultasche verbleiben oder werden in einem dafür vorgesehenen Ort im Schrank eingeschlossen.

Die Geräte können in den Pausen genutzt werden, sofern die Nutzung das schulische Leben nicht negativ beeinflusst. Die entsprechenden Regelungen können dazu klassenweise verabredet werden.

GPS-Tracker dürfen in der Schule nicht eingesetzt werden. Besitzen Schüler\*innen diese, verbleiben diese in der Schultasche oder werden eingeschlossen. Ausnahmen bilden hierbei ausschließlich Geräte, die mit richterlichen Beschlüssen genutzt werden sollen und somit eine dringende Notwendigkeit nachgewiesen wurde.

Geltungsbereich: Samariteranstalten Burgdorf-Schule	<b>Schulordnung</b> <b>Burgdorf-Schule</b>	
	04.10.2023	

Für Handys, Smartwatches und Tracker wird keine Haftung durch die Schule übernommen.

### **10.2 Musik- und Lautsprecherboxen**

Für Musik- und Lautsprecherboxen wird keine Haftung übernommen. Werden diese in die Schule mitgebracht, dürfen diese grundsätzlich nur mit Kopfhörern genutzt werden, sofern sie den schulischen Ablauf nicht negativ beeinflussen.

Regelungen dazu können je nach Klassenstufe innerhalb der Klassengemeinschaft getroffen werden. Zudem dürfen nur Lieder abgespielt werden, die nicht die Richtlinien des Kinder- und Jugendschutzes verletzen.

### **11. Waffenverbot**

Es ist allen Personen, die sich auf schulischem Gelände aufhalten untersagt Waffen bei sich zu führen. Dazu gehören Schusswaffen, Messer oder andere Gegenstände mit denen Personen verletzt werden können.

### **12. gewaltverherrlichende Symbolik**

Das Tragen von gewaltverherrlichender Symbolik oder von Symbolen, die verboten sind, ist an unserer Schule nicht gestattet. Gedankengut, das menschenverachtend, extremistisch oder diskriminierend ist, darf nicht verbreitet werden.

### **13. Kommunikation und Zusammenarbeit**

Gesprächstermine mit den Sorgeberechtigten und Betreuern sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte zu vereinbaren. Gespräche während der Unterrichtszeit sind auf ein Minimum zu reduzieren. Lediglich Notfälle bzw. unaufschiebbare, kurze Absprachen sollten in dieser Zeit getroffen werden. Darüber hinaus sind Termine, auch telefonisch, zu vereinbaren.

Das Pendelheft ist ein wichtiger Teil der Kommunikation zwischen den Vertretern der Lebensbereiche der Schüler\*innen. Darin können Absprachen getroffen und Informationen geteilt werden. Sofern keine ausführliche Antwort notwendig ist, sollten Einträge mit einem Kürzel gegengezeichnet werden. Nur so kann die Sicherstellung der Kenntnis von Informationen gewährleistet werden.

Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Betreuern aus den Wohnbereichen finden mindestens einmal im Schuljahr statt. Darüber hinaus können weitere Gesprächstermine vereinbart werden.


Veränderung hinsichtlich der Personalien, z.B. der Anschrift oder der Telefonnummer der Sorgeberechtigten, ist unverzüglich in der Schule mitzuteilen.

### **14. Kosten**

Für den Besuch der Burgdorf-Schule wird kein Schulgeld erhoben.

Aktuell erheben wir einen Lehrmittelbeitrag, der sich nach den Klassenstufen unterscheidet. Es werden keine weiteren Lehrmaterialien in Rechnung gestellt. Der Lehrmittelbeitrag beläuft



Geltungsbereich: Samariteranstalten Burgdorf-Schule	<b>Schulordnung</b> <b>Burgdorf-Schule</b>	
	04.10.2023	

sich für die Klassen 1-3 auf 12 Euro je Schuljahr, von Klasse 4-7 auf 25 Euro je Schuljahr und ab Klasse 8 bis zum Schulaustritt auf 29 Euro je Schuljahr

Sorgeberechtigte können das Mittagessen für 2,80 Euro pro Mahlzeit einkaufen. Die Schüler\*innen können dabei zwischen zwei Gerichten wählen. Für die Versorgung mit Getränken, Frühstück und Kaffeesnack wird ein Betrag von 0,80 Euro erhoben. Den Sorgeberechtigten steht es dabei frei, ob deren Kinder an der Schulspeisung teilnehmen oder ob sie Essen und Getränke mit in die Schule schicken.

### **15. Datenschutz**

Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten in der Schule wird den Sorgeberechtigten das Informationsschreiben mit der Unterzeichnung des Schulvertrages ausgehändigt. Weiterhin gelten die gesetzlichen Regelungen (DSGVO) hinsichtlich der Erhebung personenbezogener Daten. Für bestimmte Lebensbereiche werden zusätzliche Einverständniserklärungen ausgegeben, z.B. für Erhebung der Körpertemperatur im Krankheitsfall bzw. dem Verdacht und die Einwilligung für fotografische Aufnahmen.


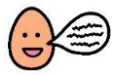








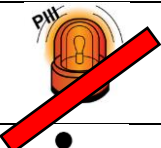


Auch Schüler\*innen ist es nicht gestattet Fotos, Videos o.ä. von Mitschüler\*innen und/ oder Kollegen\*innen anzufertigen oder zu veröffentlichen. Vor allem nicht mit den privaten Geräten.

Die Kommunikation über WhatsApp zwischen den Kollegen\*innen der Schule und den Sorgeberechtigten oder Schüler\*innen ist nicht gestattet. Dazu gelten auch die Datenschutzhinweise des Messengerdienstes.

### **16. Verstöße gegen die Schulordnung**

Kommt es zu entsprechenden Verstößen behalten wir uns den Einsatz von Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen vor.

### Anlage 1: Schulordnung der Klassensprecher (mit Piktogramm und Wort)

1.		Ich verhalte mich fair und rücksichtsvoll gegenüber allen Schülern und Erwachsenen.
2.		Wenn ich mich ungerecht behandelt fühle, sage ich das mit Worten.
3.		Ich gehe langsam in der Schule.
4.		Wir halten unsere Schule sauber. Der Müll gehört in den Mülleimer.
5.		Alles bleibt ganz.
6.		Das Schulgelände darf nicht verlassen werden.
7.		Die Handys müssen lautlos gestellt werden. Die Handys dürfen nur in den Pausen benutzt werden.
8.		Mitgebrachte Spielzeuge, elektronische Geräte oder Wertgegenstände werden nicht ersetzt.
9.		Es dürfen keine Dinge verschenkt werden. Süßigkeiten dürfen geteilt werden.
10.		Das Küssen und das Kuscheln sind in der Schule nicht erwünscht.
11.		Das Drücken des Feuermelders ist verboten.
12.		Die Rollstuhllrampe zum Speisesaal ist für alle, die die Treppe nicht benutzen können.
13.		Keine Gegenstände, die Menschen verletzen können.

**Anlage 2: Hofpausenregeln**

# Hofpausenregeln

 <p><b>Spielzeuge abwechseln</b></p>	  <p><b>fair sein</b></p>	   <p><b>nicht verletzen</b></p>
 <p><b>die Kleidung bleibt an</b></p>	  <p><b>hören</b></p>	  <p><b>der Pausenhof ist keine Toilette</b></p>

### Anlage 3: Epilepsie und Schwimmen

1. Die Ausgangslage der vorhandenen Literatur für die Beurteilung zur Teilnahme von SuS mit Epilepsie am Schwimmunterricht erscheint mehr als unzureichend. Daher ist erforderlich Richtlinien für die Burgdorf-Schule zu erstellen und diese schriftlich zu fixieren. Der damit entstehende Handlungsrahmen ist somit als verbindlich für alle Beteiligten anzusehen.  
Grundlage dafür ist neben dem BbgSchulG, vor allem die VVAUFs, Abschnitt 2, Satz 1, die Anlage 2 der VVAUFs und die Dokumente der Deutschen Gesellschaft für Epileptologie e.V.
2. Das Wissen über das spezifische Anfallsgeschehen der/des SuS ist bei den zuständigen Personen vorhanden. Notfallmedikamente werden mitgeführt. Die Kenntnis zur Verabreichung ist den Beteiligten bekannt.
3. Das Schwimmen und sportliche Tätigkeiten in freien Gewässern sollten nach Möglichkeit unterlassen werden. In jedem Fall ist zwingend die Anwesenheit eines Rettungsschwimmers erforderlich.
4. SuS mit plötzlich auftretendem oder unklarem oder häufiger auftretendem Anfallsgeschehen nehmen vorerst nicht am Schwimmunterricht im Schwapp teil.
5. SuS, die in Punkt 4. eingeschlossen sind erhalten die Möglichkeit zum Schwimmen im Bewegungsbecken, sofern sie das Schwimmen noch erlernen müssen oder in Anbetracht der Schwere der Behinderung (vor allem motorisch) das Bewegungsangebot seinen Nutzen über das Risiko im Wasser übersteigt.
  - tragen einer ohnmachtssicheren Weste (diese muss in Größe, Gewichtsangabe und Beschaffenheit zu der/dem SuS passen)
  - Rettungsschwimmer ist anwesend
  - 1:1 Begleitung
6. Sofern im Zusammenhang mit Schwimmunterricht eine Intensivierung des Anfallsgeschehens beobachtet wird, werden die SuS vom Schwimmunterricht freigestellt.
7. Zur Freistellung der Teilnahme im Schwimmunterricht können auch andere Erkrankungen führen (Asthma, Allergien...).
8. SuS, deren letzter Anfall länger als ein halbes Jahr her ist nehmen unter folgenden Voraussetzungen am Schwimmunterricht teil:
  - ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
  - tragen einer ohnmachtssicheren Weste (diese muss in Größe, Gewichtsangabe und Beschaffenheit zu der/dem SuS passen)
  - Rettungsschwimmer ist anwesend
  - SuS müssen allen bekannt sein
  - SuS tragen eine rote Badekappe
  - permanente Beobachtung ist sichergestellt
  - kein Tauchen

9. Aufgrund einer Absprache zwischen schulischem Personal und den Sorgeberechtigten kann eine Freistellung vom Schwimmunterricht auch über diesen Zeitraum hinaus erfolgen, wenn es begründete Bedenken aufgrund der Epilepsie der/des SoS gibt. Hierzu ist ein entsprechendes Protokoll zu erstellen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in der Schülerakte abzulegen.
10. Für SuS, bei denen in den letzten drei Jahren Anfälle ausschließlich aus dem Schlaf heraus aufgetreten sind, bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen für den Schwimmunterricht.
- SuS müssen sorgfältig beobachtet werden
  - am Schwimmunterricht Beteiligte sind informiert (ggf. rote Badekappe)
  - nicht länger als 30 Sekunden tauchen
  - ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
11. SuS, bei denen eine zweijährige Anfallsfreiheit besteht, nehmen ohne Einschränkungen am Schwimmunterricht teil.
- SuS müssen sorgfältig beobachtet werden
  - ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
  - am Schwimmunterricht Beteiligte sind informiert (ggf. rote Badekappe)
  - nicht länger als 30 Sekunden tauchen
12. Die äußeren Rahmenbedingungen müssen eine möglichst sichere Teilnahme am Schwimmunterricht gewährleisten. Verschiedene Faktoren, z.B. Abwesenheit des Rettungsschwimmers, personelle Engpässe, Erkrankungen der/des SoS, die das Wohlbefinden einschränken können am jeweiligen Schwimmtag zur Freistellung vom Unterrichtsangebot führen.